



Landkreis Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

An den  
Regionalen Planungsverband München  
z.Hd. Herrn Breu  
Arnulfstr. 60  
80335 München

**Ihr Landrat**  
Martin Bayerstorfer

Dienstgebäude  
Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Karin Fuchs-Weber  
Zi.Nr. 207  
Tel. 08122 58-1114  
Fax 08122 58-1209  
karin.fuchs-weber  
@lra-ed.de

Erding, 06.02.2013

Az.:  
FB11-Th

Seite 1 von 3

**Antrag zur 226. Sitzung am 26.02. - TOP 2 -  
Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)  
Öffnung des Sonderflughafen Oberpfaffenhofen für den zivilen  
Flugverkehr**

Sehr geehrter Herr Breu,

der Landkreis Erding beantragt für die Sitzung des RPV am 26.02.2013 im Rahmen des TOP 2 – Landesentwicklungsprogramm (LEP) – noch folgenden Punkt in die Stellungnahme des RPV aufzunehmen:

**Sonderflughafen Oberpfaffenhofen:**

der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll in seinem Bestand gesichert werden. Die Möglichkeiten für einen bedarfsgerechten Ausbau und seine Nutzung durch den Geschäftsreiseverkehr sollen offen gehalten werden.

Dies entspricht:

- dem Ziel B V 1.6.5 im derzeit gültigen LEP:
- dem Beschluss des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt des Landkreises Erding vom 09.02.09:  
*„Weiter fordert der Landkreis Erding die Bayerische Staatsregierung auf, den Beschluss über die Herausnahme des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen als Vorbehaltsfläche für Kleinflieger (über 2 Tonnen) aus dem Landesentwicklungsprogramm rückgängig zu machen und die verwaltungsgerichtliche Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der Umwandlung von Oberpfaffenhofen zu einem Zivilflugplatz für Kleinflieger zu respektieren“.*
- dem Beschluss des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt des Landkreises Erding vom 25.09.12:  
*„Im Ziel 4.5.4 ist der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen auch für den*



*zivilen Geschäftsreiseverkehr zugänglich zu machen. Dies entlastet den Flughafen München.“*

- dem Urteil des VGH vom 23.08.12, das Flüge im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr<sup>1</sup> in Oberpfaffenhofen für zulässig erklärt.

Der Flugplatz Oberpfaffenhofen ist geeignet, diesen qualifizierten Geschäftsreiseverkehr aufzunehmen.

Ein Großteil der Flugzeuge die diesem Segment zuzuordnen sind, startet und landet derzeit auf dem Flughafen München Franz Josef Strauß und schränkt die Kapazität des Zwei-Bahnen-Systems ein, da kleinere Flugzeuge nach Start und Landung größerer Maschinen aufgrund derer Wirbelschleppen länger auf ihren Start bzw. Landung warten müssen.

Eine zumindest teilweise Auslagerung dieser Flugzeugtypen im Geschäftsreiseflugverkehr auf den Flugplatz Oberpfaffenhofen führt zu einer Steigerung der Effektivität des Zweibahnensystems. Bei Mitbenutzung der beiden Landeplätze für den Geschäftsreiseverkehr ist die Notwendigkeit einer dritten Bahn am Flughafen München noch mehr infrage gestellt.

Es ist nicht vermittelbar, dass einerseits die Kapazität des Flughafens München mit einer nicht am Bedarf orientierten dritten Bahn erweitert wird und gleichzeitig bestehende Flugplätze aufgelöst bzw. in ihrer Nutzung eingeschränkt werden.

Sicherlich ist auch der Geschäftsreiseflugverkehr durchaus an der Bereithaltung weiterer attraktiver Landeplätze im Umfeld der Landeshauptstadt interessiert und würde das Angebot auch annehmen.

Anlage zum Antrag Landkreis Erding:

**Definition „qualifizierter Geschäftsreiseflugverkehr“**

*Starts und Landungen im Streckenluftverkehr nach Instrumentenflugregeln mit Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von mindestens 2 t bis höchstens 25 t zuzüglich der Flugzeugmuster Falcon 7 X, Global XRS (schließt Global 5000 und Global Express ein), Gulfstream G 550 (schließt die Muster G 500, G 350, G 450, G III, G IV und G V ein), sowie im Streckenluftverkehr (sowohl nach Instrumenten- wie nach Sichtflugregeln) mit Hubschraubern mit einer MTOM bis 5,0 t im*

- Taxiluftverkehr oder
- Werkluftverkehr oder
- im sonstigen nichtgewerblichen Luftverkehr.

*Fluglinienverkehr oder Gelegenheitsverkehr in Form von allgemein zugänglichem zu festgelegten Zeiten stattfindendem Charterluftverkehr ist nicht zulässig. Gelegenheitsverkehr in Form von Taxiluftverkehr ist nur als Anforderungsluftverkehr ohne Einzelsitzplatzbuchung zulässig.*

**Lärmschutzanforderungen**

*Die in diesem Verkehr eingesetzten strahl- oder turbinengetriebenen Flugzeuge müssen für Starts und Landungen auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen mindestens nach den Vorschriften der International Civil Aviation Organisation (ICAO) Annex 16 Kapitel 3 lärmzertifiziert sein. Propellerbetriebene Flugzeuge müssen die erhöhten Schallschutzanforderungen nach § 4 Abs. 2 und 3 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05.01.1999 (BGBl. I S. 35), Hubschrauber die Lärmschutzanforderungen nach LSL Kapitel VIII erfüllen.*

*Soweit an Sonn- und Feiertagen sowie an allen Tagen nach 1900 Uhr Ortszeit strahl- und turbinengetriebene Flugzeuge eingesetzt werden, müssen diese die Lärmschutzanforderungen nach ICAO Annex 16 Kapitel 4 erfüllen.*

**Flugbewegungskontingente**

<sup>1</sup> Definition qualifizierter Geschäftsreiseflugverkehr s. Anlage

Pro Kalenderjahr sind nicht mehr als 9.725 Flugbewegungen im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr zulässig.

An Sonn- und Feiertagen dürfen jährlich nicht mehr als 200 Flugbewegungen durchgeführt werden. Geschäftsreiseflüge mit Hubschraubern sind an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

**Betriebszeiten** Montag bis Freitag (außer Feiertag): 07.00 Uhr Ortszeit bis 21.00 Uhr Ortszeit;

Samstag (außer Feiertag): 08.00 Uhr Ortszeit bis 21.00 Uhr Ortszeit.

Sonn- und Feiertage: 09.00 Uhr Ortszeit bis 21.00 Uhr Ortszeit.

Alle Starts und Landungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der EDMO-Flugbetrieb GmbH (PPR).

**Gewerbliche Frachtflüge** sind nicht erlaubt



**LANDKREIS**  
**ERDING**

**Ihr Landrat**  
Martin Bayerstorfer

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bayerstorfer  
Landrat

